

Versorgung mit Gehhilfen

Was sind Gehhilfen?	1
Was müssen Sie unternehmen, um eine Versorgung zu erhalten?	1
Welche Qualität können Sie von Ihrem Hilfsmittel erwarten?	2
Wie erfolgt die Lieferung des Hilfsmittels?	2
Wie erfolgen Beratung und Einweisung in den Gebrauch?	3
Müssen Sie einen Eigenanteil leisten?	3
Wer hilft bei Fragen oder Problemen weiter?	3

Was sind Gehhilfen? ¹

Gehhilfen unterstützen und sichern die selbstständige Fortbewegung bei Gehbehinderungen. Durch das Abstützen des Oberkörpers wird die Belastung für die Beine deutlich verringert. Dabei werden diese Hilfsmittel in der Regel im Alltag oder zum Erlernen bzw. Trainieren des aktiven Gehens genutzt. Gehgestelle, Gehwagen und Gehübungsgeräte werden hauptsächlich in der Wohnung genutzt. Hand- und Gehstöcke, Unterarmgehstützen, Achselstützen oder Rollatoren können hingegen in- und außerhalb der Wohnung eingesetzt werden.

Was müssen Sie unternehmen, um eine Versorgung zu erhalten?

Vor einer erstmaligen Versorgung stellt Ihnen Ihr Arzt bzw. das Krankenhaus ein Rezept für eine Versorgung der entsprechenden Gehhilfen aus. In der Verordnung sollte Ihr Arzt die Hilfsmittel so eindeutig wie möglich bezeichnen, ferner sollten alle für die individuelle Versorgung oder Therapie erforderlichen Einzelangaben enthalten sein, insbesondere Ihre Diagnose. Anschließend können Sie mit diesem Rezept einen Vertragspartner der BKK XXX kontaktieren, welcher die Versorgung in die Wege leitet. Welche Vertragspartner die BKK XXX im Bereich der Gehhilfen hat, können Sie unter folgendem Link einsehen: XXX

¹ vgl. hierzu Produktgruppe 10 „Gehhilfen“ des Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V

Gerne helfen wir Ihnen bei der Wahl des für Sie passenden Vertragspartners und übernehmen die Übermittlung Ihres Rezepts. Nehmen Sie hierzu einfach Kontakt zu unseren Fachexperten auf und senden das Rezept an folgende Adresse:

BKK XXX, Musterstraße XX, XXXXX Musterstadt

Welche Qualität können Sie von Ihrem Hilfsmittel erwarten?

Die Vertragspartner der BKK XXX haben sich dazu verpflichtet, Ihnen nur solche Produkte zur Verfügung zu stellen, die die Qualitätsanforderungen des vom GKV-Spitzenverband erstellten Hilfsmittelverzeichnisses erfüllen. Derartige Produkte werden vor der Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis einer umfangreichen medizinisch-technischen Prüfung unterzogen.

Zusätzlich zu den im Hilfsmittelverzeichnis enthaltenen Anforderungen gelten bei Rollatoren und Deltagehärdern folgende Standards:

- Arretierbare Bremsen hinten
- Lenkbare Vorderräder
- Alle Griffarten (anatomisch, Weichpolster etc.)
- Sicherheitssystem zur Verhinderung einer Faltung während der Nutzung
- Korb
- Tablett
- Sitzfläche
- Stockhalterungen (falls notwendig)

Wie erfolgt die Lieferung des Hilfsmittels?

Unser Vertragspartner liefert Ihnen die Gehhilfen kostenfrei an Ihren Wohnort bzw. Ihren üblichen Aufenthaltsort. Die örtlichen und infrastrukturellen Bedingungen (z. B. Breite zu überwindender Türöffnungen, zur Verfügung stehende Nutzungsfläche etc.) sowie eventuell bestehende Allergien bzgl. der verwendeten Materialien wird Ihr Leistungserbringer bei der Beratung entsprechend prüfen. Nach Ende der Versorgung erfolgt die Rückholung ebenfalls kostenfrei durch unseren Vertragspartner.

Wie erfolgen Beratung und Einweisung in den Gebrauch?

Unser Vertragspartner ermittelt zu Beginn jeder erstmaligen Versorgung und bei einer Änderung der ärztlichen Diagnose Ihren individuellen Versorgungsbedarf. Hierzu wird ein Beratungs- und Informationsgespräch mit Ihnen durchgeführt, bei dem unter anderem Ihr individueller Gesundheits- und Versorgungszustand berücksichtigt wird. Unser Vertragspartner nimmt im Rahmen der Auslieferung der Gehhilfen die individuellen Einstellungen auf Ihre Maße sowie ggf. eine Einweisung in die Nutzung des Hilfsmittels vor.

Sollten Sie Rückfragen zum Produkt oder der Handhabung haben, können Sie den Vertragspartner zu den üblichen Öffnungszeiten telefonisch erreichen.

Müssen Sie einen Eigenanteil leisten?

Sie müssen, sofern Sie mindestens 18 Jahre alt und nicht zuzahlungsbefreit sind, im Rahmen der Versorgung mit Gehhilfen durch die BKK XXX eine gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung in Höhe von in der Regel 10 % des Abgabewerts, maximal jedoch 10,00 € monatlich entrichten. Die monatliche Zuzahlung wird Ihnen direkt von unserem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

Wenn Sie sich für eins der qualitativ hochwertigen kostenfreien Produkte entscheiden, fallen neben der gesetzlichen Zuzahlung keine weiteren Kosten für Sie an. Sollten Sie jedoch spezielle Produkte aus dem Sortiment unseres Vertragspartners wählen, die über das Maß der medizinischen Notwendigkeit hinausgehen, werden Ihnen die Mehrkosten hierfür in Rechnung gestellt. Hierauf werden Sie von unserem Vertragspartner schriftlich hingewiesen und müssen dies mit Ihrer Unterschrift bestätigen.

Wer hilft bei Fragen oder Problemen weiter?

Wenn Sie Fragen zum Hilfsmittel selbst haben, kontaktieren Sie bitte direkt Ihren Lieferanten. Die Daten können Sie dem Lieferschein entnehmen.

Im Falle von medizinischen Fragestellungen wenden Sie sich bitte an Ihren Arzt.

Bei allgemeinen Fragen zur Hilfsmittelversorgung und Problemen in der Beratung und Lieferung können Sie sich gerne an die Fachexperten der BKK xxx wenden.